

S. 156 / Nr. 26 Registersachen (d)

BGE 65 I 156

26. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Juni 1938 i. S. Brütsch und Kuster gegen Zivilstandsamt St. Gallen.

Seite: 156

Regeste:

Aberkennung der Ehelichkeit (Art. 252 ff. ZGB) kann nur durch richterliches Urteil ausgesprochen werden. Parteierklärungen und -vereinbarungen im Prozesse vermögen nicht, das Kind vom ehelichen in den unehelichen Stand überzuführen.

- Als Titel zur Eintragung kommt daher nur ein rechtskräftiges Urteil in Betracht. Richterliche Weisungen, die sich auf kein solches Urteil stützen, sind von den Zivilstandsämtern nicht zu befolgen.

Désaveu (art. 252 ss. CC). Un enfant ne peut être désavoué que par jugement. Les déclarations des parties et les transactions intervenues en cours d'instance ne peuvent faire passer de l'état d'enfant légitime à celui d'enfant illégitime.

- Seul un jugement passé en force peut être un titre à l'inscription. Les officiers de l'état civil ne peuvent tenir compte de simples injonctions du juge, qui ne constituent pas un tel jugement.

Il disconoscimento della paternità (art. 252 e seg. CC) può essere pronunciato solo mediante sentenza giudiziale. Le dichiarazioni e transazioni intervenute nel corso del processo non possono far passare il figlio dallo stato legittimo a quello illegittimo.

- Soltanto una sentenza cresciuta in giudicato può essere un titolo per l'iscrizione. Gli ufficiali dello stato civile non possono tener conto di ordini emananti dal giudice che non si basino su una tale sentenza.

Der am 8. September 1938 geborene Hans Kuster, dessen Mutter damals im Scheidungsprozesse stand, wurde als eheliches Kind in das Zivilstandsregister eingetragen. Der Ehemann hob Klage auf Unehelicherklärung des Kindes an. Einige Tage nach dem Vermittlungsvorstand erklärte der die Beklagschaft (Mutter und Kind) vertretende Amtsvormund dem Vermittler, er anerkenne in deren Namen und im Einverständnis mit dem zuständigen Waisenamt das Klagebegehren und bitte, das Kind als aussereheliches auf den Familiennamen der inzwischen geschiedenen Mutter umschreiben zu lassen. Der Vermittler leitete die Erklärung mit entsprechender Weisung an das Zivilstandsamt. Dieses lehnte aber die nachgesuchte Eintragung ab, weil ein solcher Vergleich keinen Eintragungstitel darstelle. Eine Beschwerde der Beklagschaft beim Regierungsrat hatte keinen Erfolg. Mit der vorliegenden

Seite: 157

verwaltungsgerichtlichen Beschwerde hält die Beklagschaft am Begehren fest, das Zivilstandsamt sei zur Vornahme der angebehrten Eintragung anzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Ein in der Ehe geborenes Kind gilt für ehelich. Vorbehalten bleibt die gerichtliche Anfechtung der Ehelichkeit nach Massgabe der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 253 ff. ZGB). Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf dem Kinde die Ehelichkeit abgesprochen werden, und nur durch den hierfür zuständigen Richter. Erklärungen und Vereinbarungen der unmittelbar beteiligten Personen vermögen die Anfechtungsklage und das gerichtliche Urteil nicht zu ersetzen, auch wenn das Kind durch einen Beistand vertreten ist und dessen Entschliessungen durch vormundschaftliche Behörden genehmigt werden. Demgemäss ist auch ausgeschlossen, dass im gerichtlichen Verfahren die vom Kläger verlangte Rechtsgestaltung statt durch Urteil des Richters durch Prozessvergleich herbeigeführt werde. Die Aberkennung des ehelichen Standes ist der Verfügung der Beteiligten schlechthin entzogen. Klaganerkennung oder Vergleich erledigt die Streitsache nicht im Sinne des Anfechtungsbegehrens; vielmehr steht der Richter alsdann vor übereinstimmenden Anträgen, wodurch er der ihm obliegenden Entscheidung und der Prüfung des gesetzlichen Tatbestandes nicht enthoben ist. Dementsprechend ist denn auch in solchen Anfechtungsprozessen eine staatliche Intervention zulässig, um einer ungerechtfertigten Unehelicherklärung entgegenzutreten, ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der Beklagschaft, die eben um der öffentlichen Ordnung willen nicht massgebend sein kann (BGE 39 II 10, 41 II 428, 44 II 224). Diese Grundsätze beherrschen auch das Verfahren eines der Klageeinreichung allenfalls vorausgehenden Aussöhnungsversuches. Eine verbindliche Aussöhnung im Sinne des Klagebegehrens, mit rechtsgestaltender Wirkung, ist nicht möglich. Steht der Kläger nicht von der Anfechtung

Seite: 158

ab, so muss er den Prozess durchführen, um zu der für die Unehelicherklärung unerlässlichen gerichtlichen Entscheidung zu gelangen.

Aus den Bestimmungen über das aussereheliche Kindesverhältnis lässt sich für den vorliegenden Fall nichts Gegenteiliges folgern. Die aussereheliche Vaterschaft kann, wie durch Urteil, auch durch Anerkennung festgestellt werden (Art. 302 Abs. 2 ZGB); daher steht nichts entgegen, eine auf Zusprechung mit Standesfolge gehende Vaterschaftsklage durch Prozessvergleich zu erledigen. Hier aber handelt es sich um die Überführung eines Kindes von der ehelichen in die uneheliche Nachkommenschaft, die nur durch den Richter ausgesprochen werden kann.

Demnach hat das Zivilstandsamt mit Recht die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils über die Anfechtungsklage als Ausweis über die Unehelicherklärung verlangt. An die Weisung des Friedensrichters, die sich auf kein Urteil stützte, hatte es sich nicht zu halten.

Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen